



# KEIN KIND SOLLTE IN ÖSTERREICH STAATENLOS SEIN



European  
Network on  
Statelessness



**Diakonie**   
Flüchtlingsdienst



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>03</b>
<b>2</b>	<b>Staatenlosigkeit im österreichischen Kontext</b> .....	<b>05</b>
2.1	Internationale Verpflichtungen .....	06
2.2	Nationale gesetzliche Rahmenbestimmungen .....	07
2.3	Bestehende Forschung und Daten über Staatenlosigkeit in Österreich .....	08
<b>3</b>	<b>Zugang zur österreichischen Staatsbürgerschaft</b> .....	<b>10</b>
3.1	Allgemeine Bestimmungen über den Erwerb der Staatsbürgerschaft .....	11
3.2	Anderweitige staatenlose Kinder in Österreich .....	11
3.3	Anderweitige staatenlose Kinder geboren außerhalb Österreichs .....	13
<b>4</b>	<b>Rechtslücken im Schutz bestimmter Kindergruppen</b> .....	<b>14</b>
4.1	Findelkinder .....	15
4.2	Adoption .....	15
4.3	Leihmutterschaft .....	16
<b>5</b>	<b>Zugang zur Registrierung der Geburt</b> .....	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>Schlussfolgerungen und Empfehlungen</b> .....	<b>20</b>
<b>7</b>	<b>Bibliographie</b> .....	<b>23</b>
<b>8</b>	<b>Danksagung</b> .....	<b>30</b>

# I. EINLEITUNG



*Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.<sup>1</sup>*



Dieses in 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerte Recht mag in der Theorie wahr sein, jedoch ist die Realität in der Praxis weniger klar. Seit 1948 verabschiedeten die Vereinten Nationen sowie andere internationale Organisationen Beschlüsse und Übereinkommen, um die Bedeutung der Verhinderung und Beseitigung von Staatenlosigkeit zu betonen.<sup>2</sup> Trotz der Erkenntnis, dass jede Person eine Staatsangehörigkeit besitzen sollte, gibt es im Moment weltweit geschätzt 10 Millionen staatenlose Personen, ungefähr 600.000 davon in Europa.<sup>3</sup> Dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) zufolge, wird alle zehn Minuten ein staatenloses Baby auf der Welt geboren.<sup>4</sup>

In den letzten Jahren wurde das Thema Staatenlosigkeit durch politische Instabilität sowie durch die globale Flüchtlingskrise noch bedeutsamer. Vor allem dort, wo Kinder betroffen sind, haben Staaten die Pflicht, diese gesetzlich zu schützen. Als Unterzeichner des UN Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen 1954 (1954 Übereinkommen) und einer der ersten fünf Staaten, die das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit 1961 (1961 Übereinkommen) ratifizierte, hat Österreich die Bedeutung der Wahrung von Staatsangehörigkeitsrechten, um Staatenlosigkeit vorzubeugen, anerkannt. Gleichwohl bleiben noch Lücken im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht, mit zunehmender Besorgnis auch in Zusammenhang mit Kindern, die dem Risiko ausgesetzt sind, in Österreich staatenlos geboren zu werden.

<sup>1</sup> Artikel 15 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948

<sup>2</sup> Batchelor, "Statelessness and the Problem of Resolving Nationality Status" (International Journal of Refugee Law, Band 10, Nr. 1/2) (Oxford University Press, 1998), S.156

<sup>3</sup> UNHCR, Statelessness around the world, <http://www.unhcr.org/statelessness-around-the-world.html> (Stand 6. Jänner 2017)

<sup>4</sup> UNHCR, "I belong" Kampagnen-Webseite, <http://www.unhcr.org/ibelong> (Stand 6. Jänner 2017)



UNHCR's letzte Mapping Study bietet zum ersten Mal eine wertvolle und detaillierte Analyse der Staatenlosigkeit in Österreich.<sup>5</sup> Der vorliegende Bericht baut auf dieser Analyse auf und legt einen besonderen Fokus auf Staatenlosigkeit im Kindesalter in Österreich, um so auf die verbleibenden Lücken in Gesetzgebung und Politik aufmerksam zu machen, sowie Verbesserungsvorschläge herauszuarbeiten, um die österreichische Gesetzgebung mit den internationalen Standards nach den Übereinkommen von 1954 und 1961 in Einklang zu bringen.

Der erste Abschnitt des Berichts bietet eine kurze Übersicht über den nationalen und internationalen Kontext der Staatenlosigkeit in Österreich, einschließlich einer Erklärung, wie Staatenlosigkeit in Österreich definiert wird, sowie auch die einschlägigen internationalen Instrumente in diesem Zusammenhang. Das Recht auf Staatsangehörigkeit ist ein wichtiger Aspekt des internationalen Rechts und staatenlos zu sein kann nachteilige Auswirkungen auf die Umsetzung fundamentaler Menschenrechte haben, wie das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz oder das Recht auf Arbeit, Bildung und Gesundheit.<sup>6</sup> Der zweite Abschnitt stellt daher dar, wie die Staatsangehörigkeit in Österreich geregelt wird und zeigt Defizite im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht auf.

Staatenlosigkeit von Geburt an bleibt ein anhaltendes Problem in Österreich.<sup>7</sup> Um dem entgegen zu wirken, ist es wichtig, den Schutz aller Kinder sowohl gesetzlich als auch in der Praxis sicherzustellen. Im dritten Abschnitt dieses Berichtes wird die aktuelle Lage von Kindern in Österreich untersucht, die in bestimmte Kategorien bezüglich des Erwerbes der Staatsangehörigkeit fallen könnten, wie beispielsweise Adoption, Leihmutterschaft oder Findelkinder. Darüber hinaus sollen Vorschläge für Reformen gemacht werden, um das österreichische Recht in Einklang mit internationalen rechtlichen Standards zu bringen.

Im vierten Abschnitt wird die Verbindung zwischen Geburtenregistrierung und Staatsangehörigkeit erläutert, die Barrieren bei der Geburtenregistrierung mit Bezug auf den österreichischen Kontext angesprochen, das Staatsbürgerschafts – und Zivilrecht untersucht sowie Vorschläge zum Zugang zur Geburtenregistrierung als essentielles Instrument zur Bekämpfung von Staatenlosigkeit unterbreitet. Der letzte Abschnitt fasst die im Bericht herausgearbeiteten Lösungen zusammen und stellt Schlüsselempfehlungen zur Beseitigung von Staatenlosigkeit von Kindern in Österreich auf.

<sup>5</sup> UNHCR, "Mapping Statelessness in Austria" (Jänner 2017), <http://www.refworld.org/docid/58b6e5b14.html> (Stand 1. Februar 2017)

<sup>6</sup> UNHCR, "Handbook on Protection of Stateless Persons" (30. Juni 2014), <http://www.refworld.org/docid/53b676aa4.html> (Stand 14. Jänner 2017), S.1

<sup>7</sup> UNHCR, "Mapping Statelessness in Austria" (Jänner 2017), S.83



## 2. STAATENLOSIGKEIT IM ÖSTERREICHISCHEN KONTEXT



## 2.1 Internationale Verpflichtungen

Artikel I des 1954 Übereinkommens definiert einen „Staatenlosen“ als eine „Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht“.<sup>8</sup> Ebenso wie die Festlegung der allgemeingültigen Definition einer „staatenlosen Person“, bietet das 1954 Übereinkommen einen Kern von Prinzipien zum Schutz staatenloser Menschen.<sup>9</sup> Österreich ratifizierte das 1954 Übereinkommen im Jahr 2008 und war einer der ersten fünf Staaten, die das 1961 Übereinkommen im Jahr 1972 unterzeichneten. Im Jahr 2011, dem 50. Jahrestag des 1961 Übereinkommens, hat Österreich zugesichert, seine Umsetzung der internationalen Verpflichtungen bezüglich des Schutzes staatenloser Menschen und die Prävention von Staatenlosigkeit zu überprüfen und zu bewerten.<sup>10</sup>

Dennoch erhält Österreich maßgebliche Vorbehalte gegenüber dem 1954 und 1961 Übereinkommen aufrecht. Vorbehalte zu zwei Artikeln des 1954 Übereinkommens wirken sich in einem limitierten Zugang zu Reisedokumenten und Fremdenpässe aus, nämlich einem Zugang nur für jene staatenlose Personen, die sich rechtmäßig im Land aufhalten.<sup>11</sup> Außerdem ist Österreich einer von nur sieben Staaten, der einen rückschrittlichen Vorbehalt gegenüber dem 1961 Übereinkommen gemacht hat, der es erlaubt, „Treulosigkeit“ und „Verhalten, welches Interessen des Staates erheblich schädigt“ als Gründe für den Entzug der Staatsangehörigkeit beizubehalten, selbst wenn dies bedeutet, dass eine Einzelperson staatenlos wird.<sup>12</sup> Solche Vorbehalte bieten zweifelsohne einen geringeren Schutz und weniger Rechte für staatenlose Menschen in Österreich als in dem Übereinkommen angestrebt und ein nochmaliges Überdenken wäre angebracht, da es heutzutage kaum zu rechtfertigen ist, die Rechte und den Schutz staatenloser Menschen zu beschränken.

Zusätzlich zu den zentralen Übereinkommen über Staatenlosigkeit ist Österreich Vertragsstaat im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische

Rechte 1976 (International Covenant on Civil and Political Rights – ICCPR), dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung 1965 (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination – ICERD), dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung gegenüber Frauen 1979 (Convention on the Elimination of All Form of Discrimination against Women – CEDAW), dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 1951 – Genfer Flüchtlingskonvention (1951 Geneva Convention relating to the Status of Refugees), dem Abkommen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen 2008 (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) und, am bedeutendsten für den zugrundeliegenden Bericht, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes 1989 (Convention on the Rights of the Child – CRC).

2011 wurden durch das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder (BVG Kinderrechte) die Grundprinzipien des CRC in nationales Recht umgesetzt. Von besonderer Bedeutung ist der in Artikel I des BVG Kinderrechte normierte „Grundsatz des Kindeswohls“, der einen wichtigen Maßstab in der österreichischen Gesetzgebung, Politik und Praxis darstellt.

Auf regionaler Ebene ist Österreich Vertragsstaat bei einer Reihe rechtlicher Instrumente, die staatenlosen Menschen Schutz bieten, wie das Europäische Übereinkommen über Staatsangehörigkeit 1997 (European Convention on Nationality – ECN), der Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge 2009 (Convention on the Avoidance of Statelessness in relation to State Succession 2009), der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten

<sup>8</sup> Artikel I(1) UN Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen 1954

<sup>9</sup> UNHCR, „Handbook on Protection of Stateless Persons“ (30. Juni 2014), S.1

<sup>10</sup> UNHCR, „Mapping Statelessness in Austria“ (Jänner 2017), S.11

<sup>11</sup> Artikel 27 und 28 des 1954 Übereinkommens

<sup>12</sup> UNHCR, „Mapping Statelessness in Austria“ (Jänner 2017), S.77



1953 (European Convention on Human Rights and Fundamental Freedoms – ECHR) und der Europäischen Sozialcharta 1961 (European Social Charter).

## 2.2 Nationale gesetzliche Rahmenbestimmungen

Auf nationaler Ebene bestimmt das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft. Andere die österreichische Staatsbürgerschaft regelnde zentrale Quellen sind das Asylgesetz 2005 (AsylG), das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), das österreichische Niederlassungs – und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 sowie die Rechtsprechung vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und Verfassungsgerichtshof (VfGH).

Einige Bestimmungen müssen außerdem bei jeglichen Verfahren von den Behörden berücksichtigt werden. Dazu gehören: das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), das Verwaltungsstrafgesetz (VStG) und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG). Ein Antragsteller kann eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (VwG) erheben und eine ordentliche oder außerordentliche Revision gegen die Entscheidung des VwGs beim VwGH erheben.<sup>13</sup> Hat außerdem das VwG ein verfassungswidriges Gesetz oder eine gesetzeswidrige Verordnung angewendet oder wurde ein Grundrecht verletzt, kann der Antragsteller eine Beschwerde beim VfGH erheben.<sup>14</sup> Wenn die Behörden nicht innerhalb einer angemessenen Zeit handeln, so hat der Antragsteller das Recht eine Säumnisbeschwerde vor dem VwG einzubringen.<sup>15</sup>

Obwohl die österreichische Gesetzgebung eine sehr präzise Vorgehensweise bezüglich der Staatsbürgerschaft und dessen Regelungen vorsieht, gibt es keine Definition der Staatenlosigkeit in nationalen Gesetzen und kein Staatenlosigkeitsbestimmungsverfahren (Statelessness Determination Procedure – SDP). § 3 StbG legt zwar fest, dass eine Person, deren Nationalität nicht bestimmt werden kann, als staatenlos angesehen wird, es fehlt jedoch an einer rechtlichen Definition oder

Vorgehensweise. In Österreich ist die Landesregierung für die Umsetzung des StbG verantwortlich, mithin können Verwaltungsvorgänge bezüglich Staatenlosigkeit innerhalb des Landes variieren. Ein rechtlich festgelegtes und von den Bundesbehörden mit angemessener Expertise umgesetztes zentralisiertes Bestimmungsverfahren mit einem verbundenen Aufenthaltsstatus würde einen einheitlichen Entscheidungsprozess vereinfachen und die Anwendung einheitlicher Standards gewähren.<sup>16</sup>

Die Situation sowie die Rechte einer staatenlosen Person in Österreich, zum Beispiel bezüglich sozialer Sicherheit oder Gesundheitsversorgung, hängen von ihrem Aufenthaltstitel ab, der wiederum von einer Reihe anderer Faktoren abhängt.<sup>17</sup> In einigen Fällen wird die Gewährung des Aufenthaltstitels davon abhängig gemacht, ob die Person keine Belastung für öffentliche Dienste darstellt. Staatenlosen Menschen, die keine Aufenthaltserlaubnis erhalten (z.B. wenn sie Asyl beantragt haben und der Schutz verwehrt wird) droht oft die Abschiebung und die Verweigerung des Zugangs zum Arbeitsmarkt oder jeglicher Form sozialer Leistungen.<sup>18</sup> Wenn festgelegt wurde, dass eine staatenlose Person nicht abgeschoben werden darf, kann sie eine Duldung des Aufenthalts mit sehr eingeschränkten Rechten erlangen, die für ein Jahr gültig ist und jährlich nach dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 erneuert werden kann.<sup>19</sup>

In einer scheinbar fortschrittlichen Entscheidung aus 2014 hat der VfGH ausgesprochen, dass die Abschiebung einer staatenlosen Person aus Österreich, die keine Verbindung zu einem anderen Staat hat, diese in ihrer Menschenwürde verletzt und der Europäischen Menschenrechtskonvention zuwider läuft, indem sie jeglicher rechtlicher Existenz beraubt wird und dass die Abschiebungshandlungen mithin vorübergehend zu unterbleiben haben.<sup>20</sup> Diese Entscheidung kann als ein positiver Schritt für die Sensibilisierung bezüglich des Themas Staatenlosigkeit und die Wichtigkeit der

<sup>13</sup> VwG (Artikel 130(1)(1), Artikel 131(1), Artikel 132 B-VG) oder eine ordentliche/außerordentliche Revision zum VwGH oder eine Beschwerde zum VfGH (Artikel 144 B-VG)

<sup>14</sup> Artikel 144 B-VG

<sup>15</sup> Artikel 130(1)(3), Artikel 131(1) B-VG; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, 10. Auflage, Randziffer 655

<sup>16</sup> UNHCR, "Mapping Statelessness in Austria" (Jänner 2017), S.14

<sup>17</sup> §§ 41 – 45 NAG

<sup>18</sup> UNHCR, "Mapping Statelessness in Austria" (Jänner 2017), S.12

<sup>19</sup> § 46a Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009

<sup>20</sup> VfGH U2131/2012 (06. März 2014)



Wahrung von Menschenrechten staatenloser Personen in Österreich gesehen werden und sollte in ähnlichen Fällen als Vorbild dienen, um die Rechte von staatenlosen Menschen anzuerkennen und zu wahren.

Ein anderer Bereich, in dem die österreichische Gesetzgebung im Einklang mit den internationalen Standards des 1961 Übereinkommens und des ECN ist, ist die Prävention von Staatenlosigkeit als Folge vom Verlust der Staatsangehörigkeit.<sup>21</sup> Die österreichischen Gesetze erlauben den Verlust der Staatsbürgerschaft nur in Fällen des Erwerbes einer anderen Staatsangehörigkeit oder bei Verzicht auf die Doppelstaatsangehörigkeit, wobei keine von beiden Möglichkeiten in die Staatenlosigkeit führt.<sup>22</sup> Trotzdem gab es Fälle in Österreich, bei denen Einzelpersonen auf ihre frühere Staatsbürgerschaft verzichtet haben, um den Anforderungen des österreichischen Rechts gerecht zu werden (um Doppelstaatsbürgerschaften durch den Verzicht auf eine andere Staatsangehörigkeit zu verhindern, um als Österreicher eingebürgert zu werden), in weiterer Folge aber nicht die Voraussetzungen der Einbürgerung erfüllten und ihnen daher die Staatsangehörigkeit verwehrt blieb.<sup>23</sup> Eine solche Praxis steht nicht in Einklang mit internationalen Standards, die eindeutig verlangen, dass der Verlust einer Staatsangehörigkeit nicht zur Staatenlosigkeit führen darf. Österreich sollte hier eine Änderung der Gesetzeslage und Praxis in Betracht ziehen, um sicherzustellen, dass eine Person im Zuge der Einbürgerung nicht staatenlos wird.

Abschließend ist festzustellen, dass Österreich den internationalen Standards zum Schutz staatenloser Menschen im eigenen Gebiet nicht gerecht wird. Es verbleiben maßgebliche Vorbehalte gegenüber den Übereinkommen zur Staatenlosigkeit und die österreichische Gesetzeslage enthält weder spezifische Regelungen zur Staatenlosigkeit noch eine formale SDP

oder einen Status, um staatenlosen Personen einen angemessenen Schutz zu gewährleisten. Auch wenn es keine explizite Verpflichtung zu einer SDP in dem 1961 bzw. 1954 Übereinkommen gibt, hat der UNHCR die Bedeutung eines rechtlichen Verfahrens erkannt, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, um Staatenlosigkeit zu bekämpfen und staatenlose Menschen zu schützen.<sup>24</sup> Solange diese rückschrittlichen Vorbehalte gegenüber internationalen Instrumenten aufrechterhalten werden, ohne SDP und einen im nationalen Recht verankerten Schutzstatus, wird Österreich weiterhin Uneinheitlichkeiten bei der Behandlung von staatenlosen Menschen aufweisen und es wird schwierig sein, die internationalen Verpflichtungen zu erfüllen.

### 2.3 Bestehende Forschung und Daten über Staatenlosigkeit in Österreich

Um Staatenlosigkeit effektiv im österreichischen Kontext zu behandeln, ist es wichtig, das Problem zu verstehen und zu wissen, wie viele Menschen davon betroffen sind. Die aktuelle UNHCR Mapping Study zur Staatenlosigkeit in Österreich hat in dieser Hinsicht einige wichtige Lücken gefüllt, da sie eine umfassende Analyse liefert und Hinweise gibt, wie man die Staatenlosigkeit auf nationaler Ebene umgehen könnte.<sup>25</sup>

In Bezug auf die Bevölkerungsdaten sind das Zentrale Melderegister (ZMR) und die "Statistik Austria"<sup>26</sup> die wichtigsten nationalen Quellen. Das ZMR wird aus Registrierungsdaten, die Alter, Geschlecht, Geburtsland, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit beinhalten, welche von den Standesämtern jeder Gemeinde gesammelt werden, zusammengestellt. Im Falle von Verzicht, Verlust oder Entzug der Staatsbürgerschaft muss das Gemeindeamt unterrichtet werden.<sup>27</sup>

<sup>21</sup> Artikel 5-7 1961 Übereinkommen; Artikel 7,8 ECN

<sup>22</sup> § 29 StbG

<sup>23</sup> UNHCR, "Mapping Statelessness in Austria" (Jänner 2017), S.92

<sup>24</sup> UNHCR, "Handbook on Protection of Stateless Persons" (30. Juni 2014)

<sup>25</sup> UNHCR, "Handbook on Protection of Stateless Persons" (Jänner 2014)

<sup>26</sup> STATISTIK AUSTRIA, [https://www.statistik.at/web\\_en/statistics/index.html](https://www.statistik.at/web_en/statistics/index.html) (Stand 26. April 2017)

<sup>27</sup> § 11(1) MeldeG (Meldegesetz)





Es gibt drei Kategorien im ZMR, in denen staatenlose Personen erfasst werden: "staatenlos", "unbekannte Nationalität" und "unbestimmte Staatsangehörigkeit".<sup>28</sup>

Am 1. Jänner 2016 waren 11.628 Personen in diesen drei Kategorien erfasst, wovon 4.142 als "staatenlos" eingestuft waren. Es ist anzumerken, dass die Anzahl an erfassten jungen Personen im Alter von 0-14 Jahren mit 6.910 in diesen drei Kategorien alarmierend hoch ist, davon wurden 1.019 als "staatenlos" eingestuft.<sup>29</sup> Fast die Hälfte der in Österreich lebenden Staatenlosen haben ihren Wohnsitz in der Hauptstadt Wien, gefolgt von den benachbarten Bundesländern Nieder – und Oberösterreich.<sup>30</sup> Zwischen 2002 und 2012 wurden in Österreich die Geburten von 171 staatenlosen Kindern, 20 Kindern mit unbekannter Nationalität und 1.257 Kindern mit unbestimmter Staatsangehörigkeit dokumentiert.<sup>31</sup>

Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass diese offiziellen Zahlen nicht die tatsächlichen Zahlen wiedergeben, da die Natur der Staatenlosigkeit es sehr schwierig macht,

exakte Daten zu generieren. Das ZMR erfasst nur jene Personen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten und diejenigen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben. Daher bleiben diejenigen, die keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben, verborgen und die Dunkelziffer an Staatenlosen wird in der Realität deutlich höher sein.<sup>32</sup> Der UNHCR hat festgestellt, dass zwischen 2005 und 2015 2.467 staatenlose Personen als Flüchtlinge anerkannt oder ihnen in Österreich subsidiärer Schutz gewährt wurde. Rund 300 weitere Personen, denen im Jahr 2015 internationaler Schutz zugesprochen wurde, wurden als Personen mit unbekannter oder unbestimmter Staatsangehörigkeit verzeichnet.<sup>33</sup>

Die Erhebung der Daten auf nationaler Ebene muss verbessert werden, indem staatenlose Personen konsequent identifiziert und erfasst werden. Eine standardisierte SDP, sowie ein Schutz – und Aufenthaltsstatus für diejenigen, die als Staatenlose identifiziert wurden, würden diesen Prozess erleichtern.

<sup>28</sup> UNHCR, "Mapping Statelessness in Austria" (Jänner 2017), S.23

<sup>29</sup> STATISTIK AUSTRIA, Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Geburtsland, [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung\\_nach\\_staatsangehoerigkeit\\_geburtsland/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html) (Stand 29. September 2016)

<sup>30</sup> UNHCR, "Mapping Statelessness in Austria" (Jänner 2017), S.36

<sup>31</sup> UNHCR, "Mapping Statelessness in Austria" (Jänner 2017), S.30

<sup>32</sup> Profil, "Die kein Staat will" (2010), <http://www.profil.at/home/die-staat-256966> (Stand 28. September 2016)

<sup>33</sup> UNHCR, "Mapping Statelessness in Austria" (Jänner 2017), S.12



### **3. ZUGANG ZUR ÖSTERREICHISCHEN STAATSBÜRGERSCHAFT**



### 3.1 Allgemeine Bestimmungen über den Erwerb der Staatsbürgerschaft

Gemäß § 11 Abs 1 Z 1 B-VG ist die Gesetzgebung bezüglich der Staatsangehörigkeit Bundessache, die Vollziehung des Staatangehörigkeitsrechts jedoch Landessache. Das StbG wurde vom Bundesministerium für Inneres eingeführt, um die Entscheidungsfindung der Verwaltungsbehörden in Fragen der Staatsbürgerschaft zu regeln.<sup>34</sup>

Artikel 1 der 1961 Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, einer Person, die Staatsangehörigkeit durch Geburt oder durch Beantragung zu gewähren, wenn sie ansonsten staatenlos wäre. Allerdings sind die derzeitigen österreichischen Einbürgerungsgesetze nur für diejenigen zugänglich, die in Österreich kontinuierlich seit 10 Jahren ihren Wohnsitz haben und zudem müssen die Bewerber eine Reihe weiterer Anforderungen erfüllen.<sup>35</sup> Artikel 32 der 1954 Konvention fordert eine Erleichterung der Integration und Einbürgerung Staatenloser, die sich im Staatsgebiet aufhalten durch ein beschleunigtes Einbürgerungsverfahren. Ein ähnliches Prinzip wurde in Artikel 6 Abs 4 ECN festgelegt. Österreich hat jedoch Vorbehalte zum ECN abgegeben und hierbei erklärt, dass die Staatenlosigkeit ausdrücklich nicht als Grund für eine erleichterte Einbürgerung anerkannt wird. Damit behält Österreich sich das Recht vor *“den Erwerb der Staatsbürgerschaft für Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge, die sich rechtmäßig und regelmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten (z.B. Hauptwohnsitz), nicht zu erleichtern.”*<sup>36</sup>

Die österreichischen Gerichte haben in mehreren Fällen bezüglich dieses Punktes festgestellt, dass die Staatenlosigkeit kein Faktor ist, der zu einer *“fortgeschrittenen Integration”* beiträgt und daher eine Verringerung der allgemeinen Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht rechtfertigt.<sup>37</sup> Diese Haltung und die von Österreich zum ECN gemachten Vorbehalte stellen

ein Hindernis für den Schutz der staatenlosen Menschen auf dem Staatsgebiet und die Förderung dauerhafter Lösungen für die Staatenlosigkeit dar und sollten daher durch Gesetz und politische Reformen in Angriff genommen werden.

In Österreich gibt es kein bedingungsloses Recht für Kinder, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen. Nach §§ 6 und 7 StbG gilt der Grundsatz der Abstammung, daher erhalten Kinder die Staatsbürgerschaft ihrer Eltern (*ius sanguinis*). In der Praxis bedeutet dies, dass Kinder verheirateter Eltern automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen, sofern ihre Eltern selbst in Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind. Nichteheleiche Kinder erhalten die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter Staatsbürgerin ist oder der Vater seine Vaterschaft anerkennt oder wenn die Vaterschaft von einem Gericht innerhalb von acht Wochen nach der Geburt gemäß § 144 Abs 1 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) festgestellt wird. Wenn ein Kind an Bord eines österreichischen Schiffes oder eines Flugzeugs geboren wird, gilt es als auf österreichischem Hoheitsgebiet geboren.<sup>38</sup>

### 3.2 Anderweitige staatenlose Kinder in Österreich

Wie oben erwähnt, gibt es kein grundsätzliches Recht auf österreichische Staatsbürgerschaft für in Österreich geborene Staatenlose. Nach § 14 StbG wird einem Ausländer die Staatsbürgerschaft erteilt, wenn er in Österreich geboren ist und seit der Geburt staatenlos ist oder seinen Hauptwohnsitz für mindestens zehn Jahre in Österreich hat (mindestens fünf davon ohne Unterbrechung). Sie dürfen weder durch ein inländisches Gericht für bestimmte Verbrechen nach dem österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) noch durch ein inländisches oder ausländisches Gericht zu

<sup>34</sup> §§ 39, 41 StbG

<sup>35</sup> § 10(1)(1) StbG

<sup>36</sup> Europarat, Vorbehalte und Erklärungen für Vertrag Nr. 166 – Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, [http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/166/declarations?p\\_auth=wNffXivZ](http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/166/declarations?p_auth=wNffXivZ) (Stand 12. Juni 2017)

<sup>37</sup> UNHCR, *“Mapping Statelessness in Austria”* (January 2017), S.94

<sup>38</sup> § 14(2) StbG



einer Freiheitsstrafe von fünf oder mehr Jahren verurteilt worden sein. Darüber hinaus muss der Antrag auf Staatsbürgerschaft spätestens zwei Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit<sup>39</sup> bei der zuständigen Abteilung für Staatsbürgerschaft innerhalb der zuständigen Behörde der Landesregierung gestellt werden.<sup>40</sup>

Obwohl diese Bestimmungen die internationalen Rechtsstandards für den Schutz der Staatenlosen zu einem gewissen Umfang erfüllen, bestehen Defizite. Der in § 14 StbG vorgegebene Zeitrahmen von zwei Jahren, in dem die Staatsbürgerschaft im Alter von 18-20 beantragt werden muss, wird beispielsweise als zu kurz angesehen. Die 1961 Konvention verlangt, dass man mindestens bis zum 21. Lebensjahr den Antrag auf Staatsbürgerschaft stellen darf. In einer Stellungnahme von 2013 kritisierte der UNHCR den im österreichischen Recht gewährten kurzen Zeitrahmen und schlug vor, dass Österreich den Zeitrahmen auf das 21. Lebensjahr anheben sollte, was einen Zeitraum von drei Jahren für die Stellung des Antrags gewähren würde.<sup>41</sup>

Es gibt nur eine überschaubare Anzahl an inländischer Rechtsprechung über den Zugang zur Staatsangehörigkeit für in Österreich geborene Kinder, die ansonsten Staatenlose wären. Zwei bemerkenswerte Fälle sollten jedoch hervorgehoben werden. In einem früheren Fall, 97/01/0223 vom April 1998, stellte der VfGH fest, dass die oben beschriebenen Bestimmungen des § 14 StbG, die jungen Staatenlosen den Zugang zur Staatsbürgerschaft ermöglichen soll, nur auf die in Österreich geborenen und bei Geburt

Staatenlosen Anwendung findet. Das Urteil stellte ferner fest, dass Staatenlosigkeit bei Ausländern, die eine Einbürgerung nach der generellen Regelung des Ermessens des § 10 StbG anstreben, keinen besonderen Berücksichtigungsgrund bei der Vergabe der Staatsbürgerschaft darstellt.<sup>42</sup>

In einem jüngeren Fall des VfGH, G 6/12 vom November 2012, wurde festgestellt, dass die Verweigerung der österreichischen Staatsbürgerschaft für ein nichteheliches Kind mit einem österreichischen Vater und einer ausländischen Mutter das Recht auf Familienleben nach Artikel 8 der EMRK verletze.<sup>43</sup> Als Resultat dieses Falles und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte<sup>44</sup> wurde das StbG im Jahr 2013 novelliert, indem nichteheliche Kinder die Staatsbürgerschaft mit Geburt erwerben, solange zum Zeitpunkt der Geburt entweder die Mutter oder der Vater österreichischer Staatsbürger ist und der Vater die Vaterschaft anerkennt oder von einem Gericht innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt festgestellt wird.<sup>45</sup> Es wurde jedoch festgestellt, dass die Frist von acht Wochen nach der Geburt in einigen Fällen ein Risiko der Staatenlosigkeit darstellen kann, wenn es eine Verzögerung bei der Feststellung der Vaterschaft gibt.<sup>46</sup> Es gibt keinen gleichwertigen Zugang zur Staatsbürgerschaft für diejenigen, deren Vater erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird. Aus diesem Grund kann die aktuelle Gesetzgebung nicht als in vollem Einklang mit internationalen Standards betrachtet werden.<sup>47</sup>

<sup>39</sup> § 14 StbG

<sup>40</sup> § 1(2) StbG

<sup>41</sup> UNHCR, UNHCR-Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (27. März 2013), S.7, [http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/staatenlosigkeit/staatenl\\_AUS\\_Positionen-Staatsbuergerschaftsgesetz2013.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/staatenlosigkeit/staatenl_AUS_Positionen-Staatsbuergerschaftsgesetz2013.pdf) (Stand 29. September 2016)

<sup>42</sup> VfGH 97/01/0223 (22. April 1998)

<sup>43</sup> VfGH G 66/12 (29. November 2012)

<sup>44</sup> Genovese /J. Malta, Beschwerdenr. 53124/09, Europarat: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 11. Oktober 2011, <http://www.refworld.org/cases,ECHR,509ea0852.html> (Stand 20. April 2017)

<sup>45</sup> § 7 StbG

<sup>46</sup> UNHCR, "Mapping Statelessness in Austria" (Jänner 2017), S. 81

<sup>47</sup> UNHCR, Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird, (27. März 2013), S.3, [http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/staatenlosigkeit/staatenl\\_AUS\\_Positionen-Staatsbuergerschaftsgesetz2013.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/staatenlosigkeit/staatenl_AUS_Positionen-Staatsbuergerschaftsgesetz2013.pdf) (Stand 29. September 2016)



### 3.3 Anderweitige staatenlose Kinder geboren außerhalb Österreichs

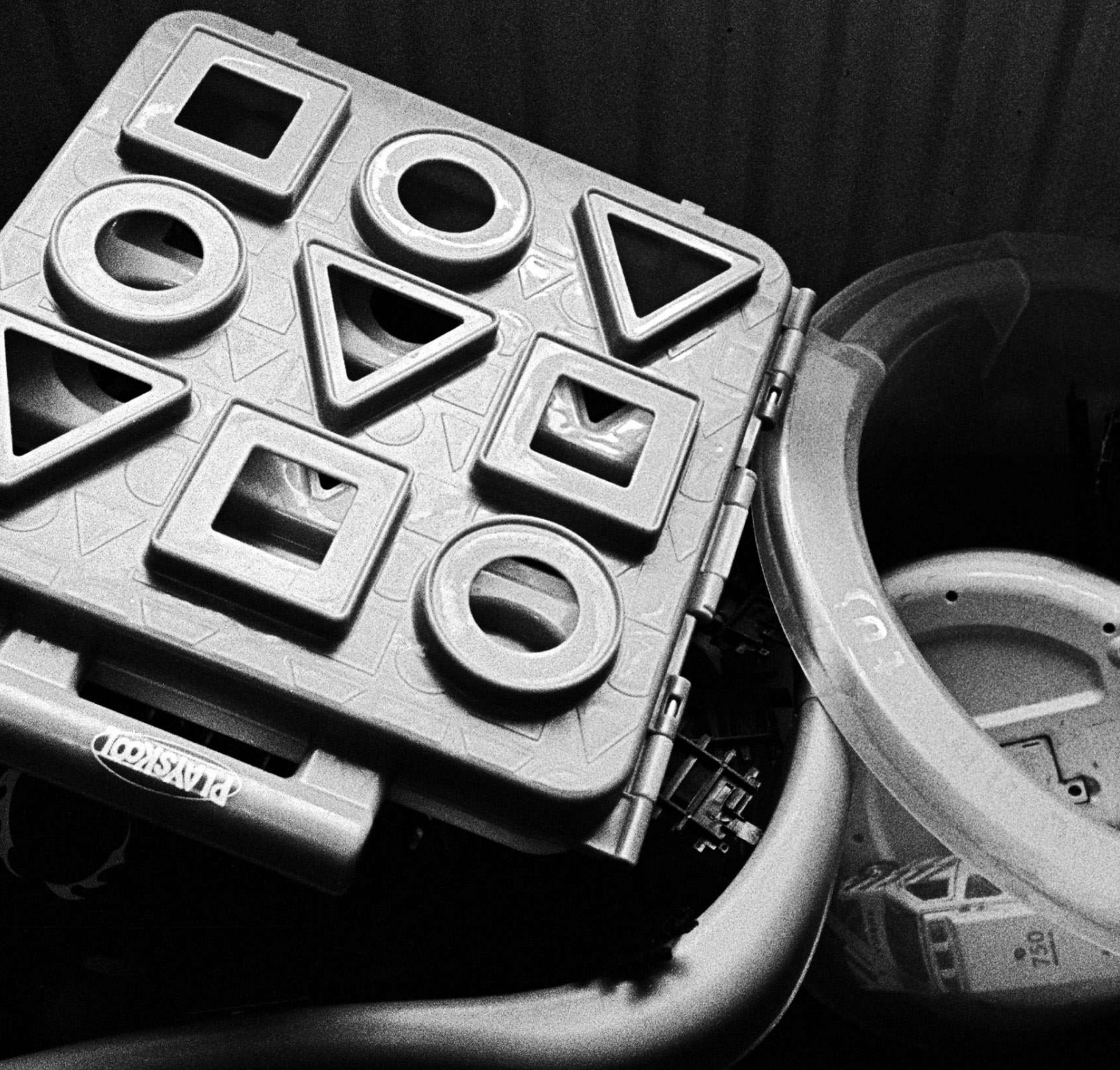
Wie oben erwähnt, erwirbt ein Kind automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn die Eltern selbst österreichische Staatsbürger sind. Ob ein Kind auf österreichischem Staatsgebiet geboren ist, hat in diesem Fall keine Relevanz für den Erwerb der Staatsbürgerschaft. Nichteheliche Kinder, die außerhalb Österreichs geboren sind und andernfalls staatenlos wären, erhalten – seit der Novelle des StbG im Jahr 2013 – die Staatsbürgerschaft zum Zeitpunkt der Geburt, wenn die Mutter oder der Vater die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der Vater die

Vaterschaft anerkennt oder diese von einem Gericht festgestellt wird. Die Unterlagen und der Nachweis der Staatsbürgerschaft für im Ausland geborene Kinder können bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde angefordert werden, welche die Vorschriften nach dem AVG umsetzen muss.<sup>48</sup>

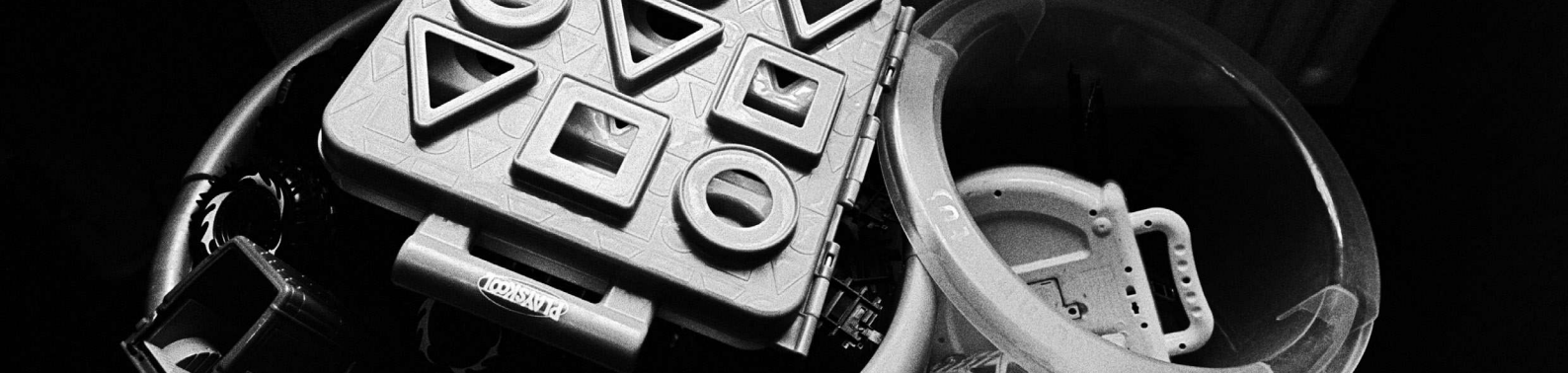
Die Rechtsprechung<sup>49</sup> und die Novellierung des StbG in 2013 haben weiteren Schutz für im Ausland geborene Kinder von österreichischen Staatsangehörigen geschaffen, die ansonsten staatenlos wären, einschließlich Fällen von Leihmutterschaft. Dennoch bleiben einige Lücken in den Schutzmaßnahmen und sollten daher angesprochen werden (siehe Abschnitt 4.3 unten).

<sup>48</sup> § 41(2) StbG; § 3 AVG

<sup>49</sup> VfGH B 99/12 (11. Oktober 2012)



## 4. RECHTSLÜCKEN IM SCHUTZ BESTIMMTER KINDERGRUPPEN



#### 4.1 Findelkinder

Ein Findelkind ist ein ausgesetztes Kind, das auf dem Hoheitsgebiet eines Staates gefunden wird.<sup>50</sup> Gemäß Artikel 2 des 1961 Übereinkommens ist einem Findelkind die Staatsangehörigkeit des Staates zu gewähren, in dessen Hoheitsgebiet es aufgefunden wurde. Entsprechend verpflichtet Artikel 6 Abs 1 lit b des ECN die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigkeit Findelkindern zu gewähren, die in ihrem Hoheitsgebiet aufgefunden wurden, wenn diese andernfalls staatenlos wären. Das 1961 Übereinkommen beinhaltet keine präzise Definition des Begriffs „Findelkind“, aber der erläuternde Bericht zum ECN über die Staatsangehörigkeit stellt fest, dass sich der Begriff auf „ausgesetzte Neugeborene bezieht, die in dem Hoheitsgebiet eines Staates gefunden werden, ohne dass Abstammung oder Staatsangehörigkeit bekannt sind, und die staatenlos wären, falls dieser Grundsatz nicht angewendet werden würde“.<sup>51</sup>

In Österreich gilt für Findelkinder § 8 Abs 1 StbG, der bestimmt, dass eine im österreichischen Hoheitsgebiet aufgefundene Person unter sechs Monaten bis zum Beweis des Gegenteils als Staatsangehöriger nach Abstammung angesehen wird. Diese Vorschrift ist in zweierlei Hinsicht problematisch: Erstens schafft sie lediglich eine Vermutung der Staatsangehörigkeit nach Abstammung. Dies hat zur Folge, dass die österreichische Staatsangehörigkeit dem Kind verweigert werden kann, falls die Behörden beweisen können, dass das Kind nach Abstammung nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, oder die Eltern des Kindes später identifiziert werden und diese keine österreichischen Staatsangehörigen sind. Das Gesetz besagt nicht eindeutig, was unter diesen Umständen geschehen soll, obwohl auf der Grundlage von Artikel 7 Abs 3 des ECN und der §§ 27-39 StbG angeführt werden könnte, dass das Kind zu keiner Zeit staatenlos werden sollte, auch nicht durch spätere Identifizierung der Eltern.<sup>52</sup>

Die zweite und drängendere Schwierigkeit ist die zeitliche Begrenzung von sechs Monaten. Internationale Vorschriften weisen eine solche zeitliche Begrenzung nicht auf. Dies macht die österreichische Gesetzgebung problematisch, da diese den Erwerb der Staatsbürgerschaft lediglich für Findelkinder unter sechs Monaten ermöglicht und damit Kindern, die erst nach Erreichen dieses Alters aufgefunden werden, die Staatenlosigkeit droht. Zum Vergleich, in Deutschland besteht eine solche Altersgrenze für Findelkinder für den Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht.<sup>53</sup> Österreich sollte zumindest in Betracht ziehen, die derzeit bestehende Altersgrenze zu erhöhen, so dass alle Kinder, die nicht fähig sind ihre Identität nachzuweisen, unter § 8 Abs 1 StbG fallen.

#### 4.2 Adoption

In Einklang mit den internationalen Vorschriften, dargelegt in Artikel 5 Abs 1 des 1961 Übereinkommens, kann ein Kind unter 14 Jahren, das von österreichischen Staatsangehörigen adoptiert wird, die österreichische Staatsangehörigkeit beantragen. Das Verfahren ist in diesem Fall vereinfacht und muss innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen werden.<sup>54</sup>

Nichtsdestotrotz weist das österreichische Gesetz zwei wesentliche Rechtslücken auf: zum einen präzisiert die Vorschrift nicht, ob ein Kind, das zur Zeit der Adoption eine andere Staatsbürgerschaft innehat, diese mit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft verliert und zum anderen fallen Kinder zwischen 14 und 18 Jahren nicht unter diese Vorschrift. Demzufolge hat ein Kind, das im Alter von 14 bis 18 Jahren adoptiert wird, nicht denselben vereinfachten Zugang zur Staatsbürgerschaft, wie ein Kind unter 14 Jahren. Das Verfahren für ältere Kinder ist unklar und birgt für diese Gruppe ein Risiko der Staatenlosigkeit. Die Vorschrift sollte überprüft und abgeändert werden, so dass alle adoptierten Kinder Zugang zur österreichischen Staatsangehörigkeit haben.

<sup>50</sup> Europarat, Erläuternder Bericht des Europarates zum Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, Artikel 6(1)(48), <https://rm.coe.int/16800ccde7> (Stand 16. Mai 2017)

<sup>51</sup> Europarat, Erläuternder Bericht des Europarates zum Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, Artikel 6(1)(48), <https://rm.coe.int/16800ccde7> (Stand 16. Mai 2017), S.9

<sup>52</sup> Fessler/Keller/Pommerening-Schober/Szymanski, Das neue österreichische Staatsbürgerschaftsrecht, 7. Auflage (2006), S.61

<sup>53</sup> § 4(2) Deutsches Staatsangehörigkeitsgesetz 1913 (StAG)

<sup>54</sup> § 11(b) StbG



### 4.3 Leihmutterschaft

Die Leihmutterschaft ist ein kontrovers diskutiertes Thema, bei dem das internationale Recht wenig Anleitung bietet. Die Übereinkommen zur Staatenlosigkeit gehen nicht auf die Leihmutterschaft ein, aber es gibt diesbezüglich jedoch Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte<sup>55</sup> sowie der österreichischen Gerichte. Das österreichische Gesetz verbietet die Leihmutterschaft ausdrücklich und definiert rechtlich die Mutter als die Person, die das Kind gebärt.<sup>56</sup> Dies hat zur Folge, dass österreichische Eltern ins Ausland reisen, um Leihmutterschaftsverträge abzuschließen, wobei sich für Kinder, die von Leihmüttern im Ausland geboren worden sind, deren genetische Eltern jedoch österreichische Staatsbürger sind, Staatsangehörigkeitsprobleme ergeben. 2011 wurde vor dem österreichischen VfGH die Aberkennung durch das österreichische Innenministerium der österreichischen Staatsangehörigkeit eines Kindes, das im Zuge einer Leihmutterschaft in den USA geboren wurde und zwei österreichische Eltern hat, verhandelt, wobei der VfGH schließlich das Recht des Kindes auf österreichische Staatsangehörigkeit bestätigte. Schlüsselargumente waren unter anderem, dass das Recht des Geburtslandes die österreichischen Staatsbürger als die rechtlichen Eltern

des Kindes anerkannt hatte und dass das Wohlergehen und die Interessen des Kindes ein wichtiges Anliegen bei der Bestimmung der Staatsangehörigkeit seien.<sup>57</sup>

Im Anschluss an die Rechtsprechung auf diesem Gebiet gestattet das 2013 abgeänderte StbG nun Kindern, die im Ausland von einer Leihmutter geboren werden, die nicht österreichische Staatsbürgerin ist, den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nach dem Recht des Geburtslandes des Kindes die genetische Mutter oder der genetische Vater österreichische/r Staatsbürger/in ist und das Kind anderenfalls staatenlos wäre.<sup>58</sup> Dies stellt eine Ausnahme zu der grundsätzlich vorherrschenden Nichtanerkennung von Leihmutterschaftsverträgen im österreichischen Recht dar. Die rechtliche Definition der Mutterschaft im österreichischen Recht, die Natur der vor Gericht vorgetragenen Argumente sowie die Voraussetzung, dass die Vaterschaft in dem Geburtsland des Kindes rechtlich anerkannt wird, beseitigen nicht vollständig die zukünftigen potentiellen Risiken der Staatenlosigkeit für einige von ausländischen Leihmüttern geborenen Kinder, deren genetische Eltern österreichische Staatsangehörige sind. Weitere rechtliche Schutzvorkehrungen sollten auf diesem Gebiet in Betracht gezogen werden, um Kinderstaatenlosigkeit vollständig zu vermeiden.

<sup>55</sup> European Parliament Legal Affairs Briefing: Regulating international surrogacy arrangements – state of play (2016), [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2016/571368/IPOL\\_BRI\(2016\)571368\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2016/571368/IPOL_BRI(2016)571368_EN.pdf)

<sup>56</sup> § 143 ABGB

<sup>57</sup> VfGH, B 13/11-10 (14. Dezember 2011)

<sup>58</sup> § 7(3) StbG





## **5. ZUGANG ZUR REGISTRIERUNG DER GEBURT**



Die Sicherstellung des allgemeinen Zuganges zur Registrierung der Geburt ist der Schlüssel zur Vorbeugung von Staatenlosigkeit.<sup>59</sup> Artikel 7 der UN-Kinderrechtskonvention garantiert das Recht des Kindes darauf, bei seiner Geburt registriert zu werden. Das Fehlen einer Registrierung der Geburt kann zu Schwierigkeiten betreffend der Feststellung der Verbindungen zu einem Staat führen, welche eine Person berechtigen, eine Staatsangehörigkeit anzunehmen, was ein Risiko der Staatenlosigkeit erzeugt. Die Registrierung der Geburt, des Geburtsorts, der Abstammung und anderer Schlüsselinformationen sind notwendig, um die Staatsangehörigkeit eines Kindes festzustellen.<sup>60</sup> Nach österreichischem Recht ist zur Erlangung der österreichischen Staatsangehörigkeit eine Geburtsurkunde erforderlich.

In Österreich ist die Registrierung der Geburt ein garantiertes Bürgerrecht, welches im Personenstandsgesetz 2013 (PStG) sowie in der Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 (PStG-DV) geregelt ist. Das Recht erstreckt sich auch auf österreichische Bürger im Ausland sowie Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge, die in Österreich leben.<sup>61</sup> Obwohl die globale Datenbank von UNICEF zur Geburtenregistrierung eine Registrierung von 100% aller Geburten in Österreich zwischen 2010 und 2015 ausweist, handelt es sich bei dieser Zahl um eine Schätzung, die auf der bestehenden Infrastruktur und den Abläufen beruht, die zur Registrierung von Geburten vorhanden sind, sodass sie möglicherweise nicht die Realität der am stärksten am Rande stehenden Bevölkerungsgruppen widerspiegelt.<sup>62</sup> Der Vorgang

kann kompliziert sein und ein Hindernis für Migranten, Flüchtlinge, Staatenlose und andere in Österreich lebende Randgruppen darstellen.

Nach § 2 PStG-DV muss eine Geburt bei der örtlichen Personenstandsbehörde innerhalb einer Woche angezeigt werden. Die Personenstandsbehörde wird daraufhin die Geburtsurkunde des Kindes und – sofern das Kind österreichischer Staatsbürger ist – einen Staatsbürgerschaftsnachweis ausstellen. Sofern das Kind in einem Krankenhaus mit einer Außenstelle des Standesamts geboren wird (Babypoint), erhält die Mutter unverzüglich den Meldezettel und den Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes.<sup>63</sup> Damit die Registrierung erfolgen kann, müssen die Eltern ihre Heiratsurkunde, die Staatsangehörigkeitsnachweise bzw. Aufenthaltsgenehmigungen beider Elternteile, den Nachweis des Hauptwohnsitzes bei Wohnsitz der Eltern im Ausland, mögliche Abschriften von Abschlusszeugnissen sowie die Erklärung über die Vornamensgebung vorlegen.<sup>64</sup>

Wird ein Kind in einer intakten Ehe geboren, wird der Ehemann auf der Geburtsurkunde als Kindsvater eingetragen. Im Fall des Todes oder einer Scheidung mehr als 300 Tage vor der Geburt des Kindes wird angenommen, dass das Kind außerehelich geboren wurde.<sup>65</sup> In Österreich hat allgemein die Mutter das alleinige Sorgerecht für das Kind, falls die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind. Aus diesem Grund kann der leibliche Vater, wenn das Kind nicht in eine intakte Ehe geboren wird, in der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen werden, wenn der Vater ein Vaterschaftsanerkennnis vor dem Jugendamt abgibt (für Kinder mit österreichischer Staatsangehörigkeit) oder die Abstammung durch ein Gericht festgestellt wird.

<sup>59</sup> UNHCR Global Action Plan to End Statelessness: 2014–2024 <http://ibelong.indikatormedia.com/wp-content/uploads/Global-Action-Plan.pdf> (Stand 17. Mai 2017)

<sup>60</sup> UNHCR, "I Am Here, I Belong: The Urgent Need to End Childhood Statelessness" (3. November 2015), S. 8, <http://www.refworld.org/docid/563368b34.html> (Stand 9. November 2016)

<sup>61</sup> § 35 PStG

<sup>62</sup> UNICEF Global Database on Birth Registration, [https://data.unicef.org/wp-content/uploads/2015/12/Birth\\_registration\\_May-2016.xlsx](https://data.unicef.org/wp-content/uploads/2015/12/Birth_registration_May-2016.xlsx) (Stand 17. Mai 2017)

<sup>63</sup> Bundeskanzleramt Österreich, Anzeige der Geburt/Erstausstellung einer Geburtsurkunde, <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/143/Seite.1430401.html> (Stand 24. Oktober 2016)

<sup>64</sup> § 2(2) PStG-DV

<sup>65</sup> § 144(1) ABGB



Üblicherweise werden der Name des Kindes, die Namen der Eltern, das Geschlecht des Kindes, Geburtszeit und Geburtsort auf der Geburtsurkunde festgehalten. Sofern über den Vornamen des Kindes noch nicht entschieden wurde, müssen die Eltern der Personenstandsbehörde binnen eines Monats den Namen des Kindes bekanntgeben. Unübliche oder ungewöhnliche Namen oder solche, welche nicht im besten Interesse des Kindes sind, können nicht eingetragen werden und der Vorname des Kindes muss dem Geschlecht des Kindes entsprechen.<sup>66</sup> Jedoch müssen die Vorschriften des Ursprungslandes eines ausländischen Kindes in der Entscheidung darüber, ob ein Name eintragungsfähig ist, berücksichtigt werden.<sup>67</sup> Fremdsprachige Dokumente müssen im Original zusammen mit einer in Österreich beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.<sup>68</sup>

Die oben ausgeführten Voraussetzungen für den Zugang zur Geburtenregistrierung, können in praktischen Hindernissen für bestimmte Gruppen resultieren, darunter Staatenlose, Migranten und Flüchtlinge. Die Übersetzung von Dokumenten durch gerichtlich beeidigte Übersetzer ist kostspielig und es könnte

insbesondere sein, dass Flüchtlinge nicht im Besitz der erforderlichen Unterlagen sind, wenn Dokumente auf ihrer Flucht zerstört, verloren oder beschädigt wurden. Sie könnten ferner bei der Bereitstellung des Nachweises der Abstammung oder beim Zugang zu Gerichten, um die Vaterschaft festzustellen, auf Schwierigkeiten und Hindernisse stoßen.

Personalpapiere sind für zivile Vorgänge und andere Registrierungen in Österreich ständig erforderlich. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass alle Staatenlose, die die erforderlichen Dokumente nicht haben, die Möglichkeit haben, diese von den österreichischen Behörden zu erhalten. Eine standardisierte SDP würde Staatenlose unterstützen und es ihnen vereinfachen, die erforderlichen Dokumente, wie etwa Geburtsurkunden, zu erlangen, um erfolgreich eine Staatsangehörigkeit zu erhalten.

---

<sup>66</sup> § 13(2), (3) PStG

<sup>67</sup> Bundesministerium für Inneres, Durchführungsanleitung für die standesamtliche Arbeit (2014) 2876/AB XXV. GP, Referat III/4/b, S. 33 [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB\\_02876/fname\\_380270.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_02876/fname_380270.pdf) (Stand 27. März 2017)

<sup>68</sup> § 11(1) PStG-DV



## 6. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN



Staatenlosigkeit kann aus verschiedenen Gründen auftreten, sei es durch Diskriminierung gegenüber ethnischen oder religiösen Gruppen, Nachfolgestaaten oder Lücken in Staatsbürgerschaftsgesetzen.<sup>69</sup> Staatenlosen Männern, Frauen und Kindern werden üblicherweise ihre Menschenrechte und Würde vorenthalten. Österreich hat eine Vielzahl internationaler Konventionen ratifiziert, darunter jene von 1954 und 1961, welche sich insbesondere mit Staatenlosigkeit befassen und welche wichtige Standards für die nationalen Gesetze festlegen, um Staatenlose zu schützen und um Staatenlosigkeit zu beenden und zu verhindern. Dieser Bericht zeigt, dass Österreich durch die Ratifizierung und Umsetzung in nationales Recht einige signifikante und notwendige Schritte bezüglich der Aspekte des internationalen Rechts getätigt hat, um auf das Problem von Staatenlosigkeit einzugehen und um die Zahl staatenloser Kinder zu senken.

Jedoch hebt der Bericht ebenso entscheidende Lücken hervor, in welchen Österreich noch international gebräuchliche Standards anwenden und umsetzen muss, um bestimmte Kinder nicht länger einem inakzeptablen Risiko der Staatenlosigkeit auszusetzen. Weiters hält Österreich trotz der Ratifizierung wichtiger internationaler Instrumente einige Vorbehalte in Schlüsselbereichen aufrecht, wodurch das Recht besteht, von bestimmten internationalen Standards abzuweichen, wie etwa beim ECN, welcher man 1998 mit elf Vorbehalten beigetreten ist.<sup>70</sup>

Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht, festgelegt durch das StbG, definiert weder Staatenlosigkeit noch gewährt es eine bestimmte rechtliche Vorgehensweise, um Staatenlosigkeit anzuerkennen. Dies führt zu einem Mangel an Bewusstsein über die Widersprüchlichkeiten und Lücken im Staatsbürgerschaftsrecht, wenn es um das Eingehen auf dieses Problem geht. Das Fehlen eines Feststellungsverfahrens über Staatenlosigkeit führt ferner zu sowohl theoretischen als auch praktischen Widersprüchlichkeiten im Gesetz. Einwanderungs – und Asylbehörden befassen sich mit Staatenlosigkeit, sie

wenden dabei verschiedene Standards an, welche zu uneinheitlichen Ergebnissen führen.<sup>71</sup> Aus diesem Grund ist es wichtig, dass ein formelles Feststellungsverfahren gesetzlich festgeschrieben wird, sodass Staatenlosigkeit mit Fairness, Transparenz und im Einklang mit internationalen Standards begegnet werden kann.<sup>72</sup>

Das Fehlen eines Feststellungsverfahrens und des Status der Staatenlosigkeit führen auch zu fehlender Klarheit über die Rechte von Menschen. Staatenlose werden in staatlichen Aufzeichnungen als „staatenlos“, mit „unbekannter Nationalität“ oder „unbestimmter Staatsangehörigkeit“ geführt. Ihre Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis, Sozialversicherung oder Gesundheitsversicherung zu erhalten, kann entgegen internationaler Standards eingeschränkt werden. Obwohl die nationale Rechtsprechung festgestellt hat, dass die Ausweisung einer staatenlosen Person deren Rechte nach der EMRK verletzen würde und dass aus diesem Grund ein befristetes Bleiberecht gewährt werden sollte, könnten zukünftige Entscheidungen davon abweichen, da Gerichte, solange kein Feststellungsverfahren oder rechtlicher Status besteht, verschiedene Standards anwenden. Aus diesem Grund lässt das Rechtssystem trotz der Anerkennung der Wichtigkeit des Schutzes Staatenloser Klarheit vermissen und scheitert in verschiedenen Fällen an der Umsetzung internationaler Standards.

Dieser Bericht hat einige entscheidende Lücken im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht gezeigt, welche nicht nur internationalem Recht entgegenstehen, sondern welche das Risiko von Staatenlosigkeit bei Kindern aufrechterhalten. Indem ein Alterslimit sowie ein Zeitfenster von lediglich zwei Jahren für die Möglichkeit von Kindern festgelegt wird, welche andernfalls staatenlos wären, die österreichische Staatsbürgerschaft zu beantragen, lässt das aktuelle Rechtsgefüge das Risiko von Staatenlosigkeit in das Erwachsenenalter fortbestehen. Auf gleiche Weise können Findelkinder nur die Staatsbürgerschaft beantragen, wenn sie unter einem Alter von sechs Monaten gefunden werden, sodass ältere

<sup>69</sup> UNHCR, Ending Statelessness, <http://www.unhcr.org/en-us/stateless-people.html> (Stand 27. September 2016)

<sup>70</sup> Europarat, Vorbehalte und Erklärungen für Vertrag Nr. 166 – Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, [http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/166/declarations?p\\_auth=wNfXivZ](http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/166/declarations?p_auth=wNfXivZ) (Stand 12. Juni 2017)

<sup>71</sup> UNHCR, "Mapping Statelessness in Austria" (Jänner 2017), S. 45

<sup>72</sup> UNHCR, "Handbook on Protection of Stateless Persons" (30. Juni 2014), S. 27, <http://www.refworld.org/docid/53b676aa4.html> (Stand 14. Januar 2017)



Säuglinge und Kleinkinder dem Risiko von Staatenlosigkeit ausgesetzt bleiben. Mängel bestehen zudem bei Adoptionen, Leihmutterchaft und dem Verlust der Staatsbürgerschaft, wo Widersprüchlichkeiten zwischen internationalen Standards und nationalem Gesetz sowie Politik bestimmte Gruppen von Kindern dem Risiko von Staatenlosigkeit ausgesetzt lassen.

Obwohl das Prinzip allgemeiner Geburtenregistrierung im österreichischen Recht verankert ist, stellen die Komplexität der Voraussetzungen der Registrierung von Geburten in Österreich einen Grund zur Sorge dar. Dies gilt ebenso für die praktischen Hindernisse beim Vorzeigen der erforderlichen Unterlagen für Staatenlose oder marginalisierte Migranten und Flüchtlinge sowie andere Minderheiten angesichts der entscheidenden Wichtigkeit von Geburtsurkunden für den Vorgang des Erhaltes oder Nachweises der Staatsbürgerschaft.

Der UNHCR hat seine Sorge über mangelndes Bewusstsein in Österreich hinsichtlich Staatenlosigkeit ausgedrückt und hat die Regierung dazu aufgefordert internationale Richtlinien effektiver anzuwenden sowie ein Feststellungsverfahren über Staatenlosigkeit rechtlich zu verankern und eine bestimmte Behörde für den Umgang mit Fällen von Staatenlosigkeit einzurichten. Dies würde nicht nur zu präziseren Daten führen, sondern würde auch zur Sicherstellung von Transparenz, der Entwicklung von Expertise und Bewusstsein und der Verbesserung der Entscheidungsfindung beitragen.<sup>73</sup>

In diesem Bericht bekräftigen wir unsere Unterstützung dieser zwei Schlüsselempfehlungen hinsichtlich des Schutzes Staatenloser in Österreich und geben zusätzlich eine Reihe von Empfehlungen zur Verhinderung von Staatenlosigkeit bei Kindern ab.

Die österreichische Regierung sollte:

- ihre Vorbehalte zur ECN und anderen internationalen Instrumenten, welche sich auf Staatenlosigkeit beziehen, prüfen und die Aufgabe der Vorbehalte in Erwägung ziehen.

- die Altersgrenze von sechs Monaten für die Erlangung der Staatsbürgerschaft durch Findelkinder prüfen und erhöhen.
- die Altersgrenze für die Einbürgerung auf mindestens 21 Jahre anstatt 20 Jahre erhöhen, um dem in internationalen Standards festgelegten minimalen Zeitrahmen von drei Jahren zu entsprechen.
- die Umsetzung von Einbürgerungsverfahren überprüfen, um sicherzustellen, dass kein Erwachsener oder Kind staatenlos wird aufgrund eines Verzichtes auf seine frühere Staatsangehörigkeit und des darauffolgenden Scheiterns der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft.
- Recht und Strategie hinsichtlich des Vorgangs für die Erlangung der Staatsbürgerschaft durch junge Menschen, welche von österreichischen Staatsbürgern während eines Alters zwischen 14 und 18 adoptiert wurden, klarstellen und so deren Recht auf die österreichische Staatsbürgerschaft sicherstellen.
- den Vorgang zur Feststellung der Vaterschaft in Fällen, in welchen Kinder österreichischer Eltern außerhalb einer Ehe im Ausland geboren werden, überprüfen, um den Zeitrahmen zu verlängern und um das Risiko von Staatenlosigkeit im Fall eines verspäteten Vaterschaftsanerkenntnisses zu beseitigen.

Staatenlosen Menschen werden oft viele gesetzlich garantierte Menschenrechte vorenthalten und solange sie staatenlos sind, ist es die Aufgabe aller Staaten, Staatenlosigkeit zu beseitigen und sicherzustellen, dass jedem Einzelnen grundlegende Menschenrechte zugesichert werden, wie etwa das Recht auf Bildung, Gesundheit, Arbeit, Familienleben und – nicht zuletzt – Menschenwürde.

<sup>73</sup> UNHCR, "Mapping Statelessness in Austria" (Jänner 2017), S.14

## 7. BIBLIOGRAPHIE



## Nationales Recht

Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – “VVG”

Verwaltungsstrafgesetz 1991 – “VStG”

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – “AVG”

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009

Fremdenpolizeigesetz 2005 – “FPG”

Asylgesetz 2005 – “AsylG”

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – “ABGB”

Niederlassungs – und Aufenthaltsgesetz – “NAG”

Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 – “PStG-DV”

Personenstandsgesetz 2013 – “PStG”

Bundes-Verfassungsgesetz 1945 – “B-VG”

Bundes-Verfassungsgesetz über die Rechte der Kinder 2011 –  
“BVG – Kinderrechte”

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – “StbG”

Staatsbürgerschaftsverordnung 1985

Strafgesetzbuch – “StGB”

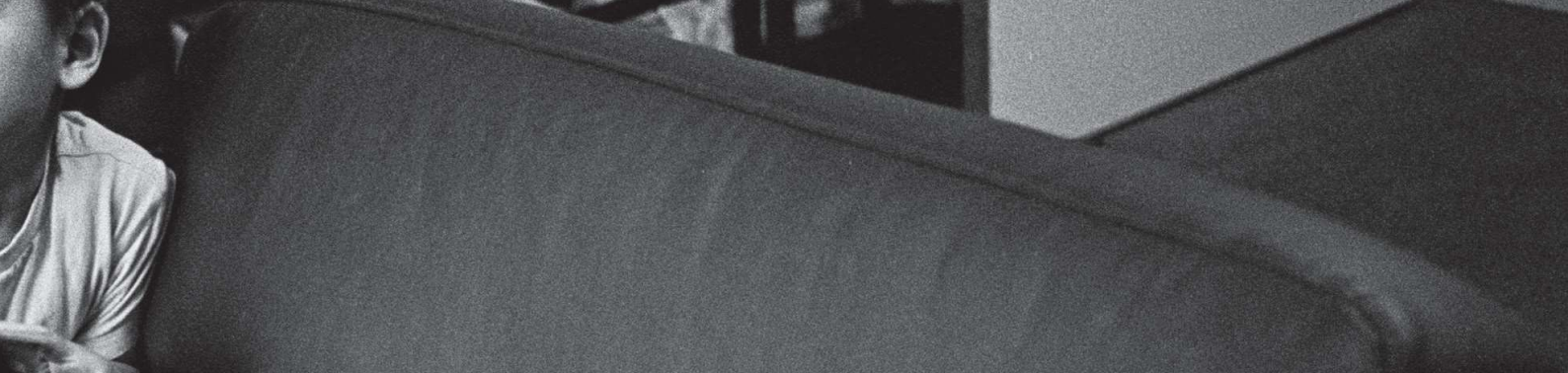
Grundversorgungsgesetz – Bund 2005

Deutsches Staatsangehörigkeitsgesetz 1913 – “StAG”

Meldegesetz 1991







## Internationales Recht

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 1951

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten 1953

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen 1954

Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit 1961

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung 1965

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1976

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau 1979

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2008

Übereinkommen über die Rechte des Kindes 1989

Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge 2009

Europäisches Übereinkommen über Staatsangehörigkeit 1997

Europäische Sozialcharta 1961

## Judikatur

Genovese ./ Malta, Beschwerdenr. 53124/09, Europarat: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 11. Oktober 2011, <http://www.refworld.org/cases,ECHR,509ea0852.html> (Stand 20. April 2017)

Verfassungsgerichtshof – “VfGH” U 2131/2012 (06. März 2014)

Verfassungsgerichtshof – “VfGH” G 66/12 (29. November 2012)

Verfassungsgerichtshof – “VfGH” B 99/12 (11. Oktober 2012)

Verwaltungsgerichtshof – “VwGH” 97/01/0223 (22. April 1998)

Verfassungsgerichtshof – “VfGH” B 13/11/10 (14. Dezember 2011)



## Bücher

Batchelor, "Statelessness and the Problem of Resolving Nationality Status" (International Journal of Refugee Law, Band 10. Nr. 1/2) (Oxford University Press, 1998)

Kraus, Menschenrechtliche Aspekte der Staatenlosigkeit (2013)

Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, 10. Auflage (2014)

Fessler/Keller/Pommerening-Schober/Szymanski, Das neue österreichische Staatsbürgerschaftsrecht, 7. Auflage (2006)

## Publikationen und andere Internetquellen

Österreichische Botschaft Washington, Facts & Figures: Population, <http://www.austria.org/population/> (Stand 28. Oktober 2016)

Europarat, Erläuternder Bericht des Europarates zum Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, Artikel 6(1)(48), <https://rm.coe.int/16800ccde7> (Stand 16. Mai 2017)

Europarat, Vertragsportal, [http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/country/AUS?p\\_auth=e0wzFkrB](http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/country/AUS?p_auth=e0wzFkrB) (Stand 12. Dezember 2016)

Europarat, Vorbehalte und Erklärungen für Vertrag Nr. 166 – Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, [http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/166/declarations?p\\_auth=wNfFXivZ](http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/166/declarations?p_auth=wNfFXivZ) (Stand 12. Juni 2017)

European Parliament Legal Affairs Briefing: Regulating international surrogacy arrangements – state of play (2016), [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2016/571368/IPOL\\_BRI\(2016\)571368\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2016/571368/IPOL_BRI(2016)571368_EN.pdf)

European Network on Statelessness, "No Child should be Stateless" (2015), [http://www.statelessness.eu/sites/www.statelessness.eu/files/ENS\\_NoChildStateless\\_final.pdf](http://www.statelessness.eu/sites/www.statelessness.eu/files/ENS_NoChildStateless_final.pdf) (Stand 24. November 2016)

European Network on Statelessness, Stateless kids, <http://statelesskids.eu/> (Stand 4. Jänner 2017)





European Network on Statelessness, “Preventing Childhood Statelessness in Europe: issues, gaps and good practices”, <http://www.statelessness.eu/sites/www.statelessness.eu/files/attachments/resources/Preventing%20childhood%20statelessness%20in%20Europe%20-%20issues%2C%20gaps%20and%20good%20practices.pdf> (Stand 23. Mai 2017)

European Network on Statelessness, Birth registration and statelessness (November 2016), <http://www.statelessness.eu/resources/birth-registration-and-statelessness> (Stand 23. Mai 2017)

European Network on Statelessness, #StatelessKids – none of Europe’s children should be stateless, <http://www.statelessness.eu/statelesskids-no-child-should-be-stateless> (Stand 23. Mai 2017)

European Network on Statelessness, Why do children become stateless (November 2016), <http://www.statelessness.eu/resources/why-do-children-become-stateless> (Stand 23. Mai 2017)

European Network on Statelessness, What does it mean to be stateless (Oktober 2016), <http://www.statelessness.eu/resources/what-does-it-mean-be-stateless> (Stand 23. Mai 2017)

Bundesministerium für Inneres, Durchführungsanleitung für die Standesamtliche Arbeit (2014) 2876/AB XXV. GP, Referat III/4/b

Karger, Die Praxis des Asylgerichtshofes in Bezug auf staatenlose Asylsuchende (Stand 22. Mai 2013)

Profil, “Die kein Staat will” (18. Jänner 2010), <http://www.profil.at/home/die-staat-256966> (Stand 28. September 2016)

Republik Österreich, Parlament, Österreich und Staatenlosigkeit, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/JJ\\_07103/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/JJ_07103/index.shtml) (Stand 29. September 2016)

STATISTIK AUSTRIA, [https://www.statistik.at/web\\_en/statistics/index.html](https://www.statistik.at/web_en/statistics/index.html) (Stand 26. April 2017)

STATISTIK AUSTRIA, Geborene, [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bevoelkerung/geborene/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/geborene/index.html) (Stand 28. Oktober 2016)



STATISTIK AUSTRIA, Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Geburtsland, [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung\\_nach\\_staatsangehoerigkeit\\_geburtsland/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html) (Stand 29. September 2016)

STATISTIK AUSTRIA, Bevölkerungsstruktur, [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur) (Stand 29. September 2016)

UNHCR, “Ending Statelessness within 10 Years”, <http://www.unhcr.org/en-us/protection/statelessness/546217229/special-report-ending-statelessness-10-years.html> (Stand 29. September 2016)

UNHCR, Ending Statelessness, <http://www.unhcr.org/en-us/stateless-people.html> (Stand 27. September 2016)

UNHCR Global Action Plan to End Statelessness: 2014–2024 <http://ibelong.indikatormedia.com/wp-content/uploads/Global-Action-Plan.pdf> (Stand 17. Mai 2017)

UNHCR, “I Am Here, I Belong: The Urgent Need to End Childhood Statelessness” (3. November 2015), <http://www.refworld.org/docid/563368b34.html> (Stand 9. November 2016)

UNHCR, “I belong” Kampagnen-Webseite, <http://www.unhcr.org/ibelong/> (Stand 6. Jänner 2017)

UNHCR, Statelessness around the world, <http://www.unhcr.org/statelessness-around-the-world.html> (Stand 6. Jänner 2017)

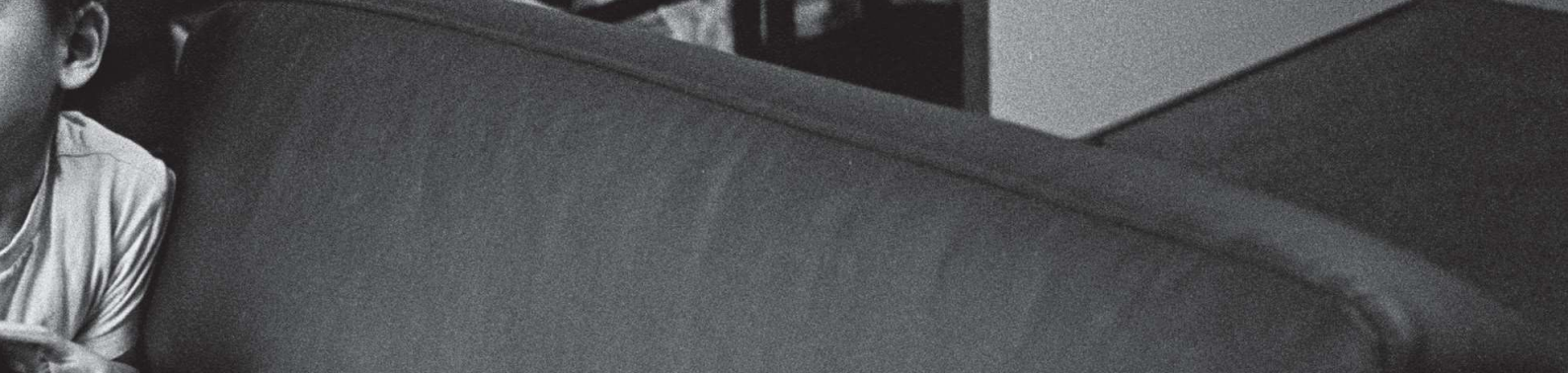
UNHCR, “Handbook on Protection of Stateless Persons” (30. Juni 2014), <http://www.refworld.org/docid/53b676aa4.html> (Stand 14. Jänner 2017)

UNHCR, “Mapping Statelessness in Austria” (Jänner 2017) <http://www.refworld.org/docid/58b6e5b14.html> (Stand 1. Februar 2017)

UNHCR, UNHCR-Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (27. März 2013), [http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/staatenlosigkeit/staaten\\_AUS\\_Positionen-Staatsbuergerschaftsgesetz2013.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/staatenlosigkeit/staaten_AUS_Positionen-Staatsbuergerschaftsgesetz2013.pdf) (Stand 29. September 2016)

United Nations Treaty Collection, [https://treaties.un.org/pages/TreatyParticipantSearch.aspx?clang=\\_en](https://treaties.un.org/pages/TreatyParticipantSearch.aspx?clang=_en) (Stand 29. September 2016)





UNICEF, “A Passport to Protection” (Dezember 2013), [https://www.un.org/ruleoflaw/files/UNICEF\\_BRHandbook\\_Web\\_single\\_pages.pdf](https://www.un.org/ruleoflaw/files/UNICEF_BRHandbook_Web_single_pages.pdf) (Stand 23. März 2017)

UNICEF Global Database on Birth Registration, [https://data.unicef.org/wp-content/uploads/2015/12/Birth\\_registration\\_May-2016.xlsx](https://data.unicef.org/wp-content/uploads/2015/12/Birth_registration_May-2016.xlsx) (Stand 17. Mai 2017)


Bundeskanzleramt Österreich, Österreichische Staatsbürgerschaft (Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres), <https://www.bmeia.gv.at/en/embassy/consulate-general-new-york/practical-advice/austrian-citizenship.html> (Stand 10. Oktober 2016)

Bundeskanzleramt Österreich, Anzeige der Geburt/Erstausstellung einer Geburtsurkunde, <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/143/Seite.1430401.html> (Stand 12. Juni 2017)

Bundeskanzleramt Österreich, Erstausstellung einer Geburtsurkunde/Anzeige der Geburt, <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080100.html> (Stand 12. Juni 2017)

## 8. DANKSAGUNG





Diese Studie wurde durch das European Network on Statelessness als Teil seiner laufenden Forschung und Interessenvertretungsarbeit initiiert, um die Staatenlosigkeit von Kindern in Europa zu beenden.<sup>74</sup> Diese Recherche wurde von DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH in Zusammenarbeit mit DIAKONIE Flüchtlingsdienst – gemeinnützige GmbH auf Pro Bono Basis durchgeführt und vom European Network on Statelessness bearbeitet.

Wir würden gerne einen besonderen Dank an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen für die sorgsame Zusammenarbeit und die Zurverfügungstellung von nützlichen Informationen und Ressourcen für den Zweck dieser Recherchen aussprechen. Ein besonderer Dank gebührt auch Greg Constantine für die Zurverfügungstellung der Abbildungen, die in diesem Bericht enthalten sind.

---

<sup>74</sup> European Network on Statelessness. #StatelessKids – none of Europe's children should be stateless. <http://www.statelessness.eu/statelesskids-no-child-should-be-stateless> (Stand 23. Mai 2017)



All photographs: © Greg Constantine

[www.dlapiper.com](http://www.dlapiper.com)

DLA Piper is a global law firm operating through various separate and distinct legal entities. Further details of these entities can be found at [www.dlapiper.com](http://www.dlapiper.com).

This publication is intended as a general overview and discussion of the subjects dealt with, and does not create a lawyer-client relationship. It is not intended to be, and should not be used as, a substitute for taking legal advice in any specific situation. DLA Piper will accept no responsibility for any actions taken or not taken on the basis of this publication. This may qualify as "Lawyer Advertising" requiring notice in some jurisdictions. Prior results do not guarantee a similar outcome.

Copyright © 2017 DLA Piper. All rights reserved. | JUL17 | 3238788